



Grande Région | Großregion

Kooperationsprogramm Interreg VI-A Großregion 2021-2027 Frankreich-Luxemburg-Deutschland-Belgien

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Programmerstellung gemäß Artikel 9 (b) der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)

Ziel und Inhalt der zusammenfassenden Erklärung ist in **Artikel 9 (b) der SUP-Richtlinie** geregelt:

b) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde.

„Die zusammenfassende Erklärung muss Informationen darüber enthalten, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.“ (**SUP-Leitfaden**, Langfassung, 15. Dezember 2008 :44)

A. Berücksichtigung von Umwelterwägungen in der Programmausrichtung

Im Rahmen von Priorität 2 und der Auswahl des Politischen Ziels 2 „Eine grünere, CO2-arme Großregion“ und den drei Spezifischen Zielen

- 1. „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“*
- 2. „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“*
- 3. „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“*

berücksichtigt das Programm Interreg VI-A Großregion 2021-2027 wichtige umweltrelevante Aspekte.

Zudem werden Maßnahmen zu Energieeffizienz und Klimawandel im Rahmen der Priorität 4 (Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion) und dem Spezifisches Ziel SZ-9 „Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung“ angesprochen.

B. Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Laufe der Programmerstellung

Im Laufe der Programmerstellung übermittelte der Dienstleister zur Erstellung des Umweltberichts mehrere Hinweise und Informationen zu umweltrelevanten Themen.

Diese wurden wie folgt berücksichtigt:

1. Das Kooperationsprogramm stellt sicher, dass für jedes damit verbundene strategische und spezifische Ziel im Rahmen des Projektbewilligungsverfahrens Auswahlkriterien angewandt, um die Einhaltung dieses Prinzips sowie anderer relevanter Umweltauflagen oder Prinzipien, die darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu überprüfen.
2. Soweit möglich, sollten die Vorhaben, wo immer möglich, auch zu einer direkten Verringerung der menschenverursachten Treibhausgas-Emissionen beitragen.
3. Einbeziehung der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen KMU, die Abfälle wiederverwenden (Recycling) und Nebenprodukte aus der GR verwerten oder neue Produkte aus als unbrauchbar erachteten Materialien auf den Markt bringen wollen (Upcycling).

C. Berücksichtigung von Empfehlungen aus dem Umweltbericht

Im Umweltbericht wurden Empfehlungen und Hinweise zu geeigneten Überwachungsmaßnahmen gegeben.

Diese wurden wie folgt berücksichtigt:

Minderungs- und Orientierungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Einführung von Umweltthemen im Programm, die im Umweltbericht vorgeschlagen werden, wurden nach dem Vorsorgeprinzip (und Eingriff an der Quelle) sowie unter Anwendung eines „Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ bei der Definition der Korrekturmaßnahmen festgestellt (d. h.: Maßnahmen entsprechend der Interventionsfähigkeit des Programms und dem Ausmaß der erwarteten potenziellen Auswirkungen). Sie können in zwei Kategorien eingestuft werden:

- Maßnahmen, die auf die Minderung von potenziellen negativen Umweltauswirkungen, auch wenn sie unbedeutend und indirekt sind, sowie auf die Vermeidung, Beseitigung oder Kompensation der verursachten negativen Auswirkungen abzielen. Z. B. die Pflicht von „CO₂-Neutralität“ der von geförderten Projekten durchgeführten Aktivitäten;
- Maßnahmen zur Förderung einer besseren Umwelleistung der finanzierten Projekte, unabhängig von der Art der festgestellten Auswirkungen. Das ist durch die Annahme bewährter Praktiken in Bezug auf die Energie- und Umweltwende möglich, die in ihrem spezifischen Kontext (Sektor oder Gebiet) ein Hebel oder ein Beispiel der Zusammenarbeit sein können.

Ein besonderes Interesse gilt der Phase der Einreichung der beworbenen Projekte - der Vorbereitung und der Anleitung des Projekts - insbesondere durch:

- Eine Umweltprüfung (Umweltcheck) aller eingereichten und vom Begleitausschuss;
- Die Verwendung von „grünen“ Bewertungskriterien (oder von Cross-Compliance-Kriterien), deren Ziel die Verbesserung der Nachhaltigkeit der vom KP kofinanzierten Projekte ist;
- Erstellen von spezifischen Vorschriften für Projekte, die sich auf Natura-2000-Gebiete (im Einklang mit den Habitat- und Vogelschutzrichtlinien) auswirken;
- Die Erstellung von Leitlinien für die Projekte und bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit deren Verwaltung, z. B. die Festlegung von Monitoring-Indikatoren.

Monitoringsystem

Das Monitoringsystem ist ein integraler Bestandteil der SUP. Es verfolgt insbesondere das Ziel, unerwartete Auswirkungen der Interventionen des Programms während seiner Durchführung aufzudecken. Im Umweltbericht wurde ein Vorschlag für ein Monitoringsystem unter Berücksichtigung des Umweltkontextes sowie der Prozess- und Leistungsindikatoren dargestellt. Die Mehrheit dieser Indikatoren wird während der Durchführungsphase entwickelt. Es werden sowohl die bereits verfügbaren und im Rahmen des Monitoringsystems verwendbaren Informationen, die von den Begünstigten gesammelten Daten sowie die von den öffentlichen Systemen erzeugten Daten berücksichtigt (wie vom GIS des Kooperationsraums Großregion).

Alle vom Monitoringsystem oder von den Begünstigten gesammelten Informationen werden in einem Monitoringbericht gemeldet und analysiert und dem Gemeinsamen Sekretariat (GS) und der Programmverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht kann in Begleitausschüssen diskutiert werden, um die Entscheidungen über die Neuprogrammierung oder Anpassung der Programmstrategie zu unterstützen. Das Ziel ist die Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung im Kooperationsraum.

D. Berücksichtigung von Stellungnahmen und Ergebnissen der Konsultationen

Im Konsultationsbericht, zusammengestellt vom Dienstleister für die Erstellung des Umweltberichts, sind alle im Laufe der Behörden- und Öffentlichkeitkonsultationen eingegangenen Kommentare aufgelistet und seitens des Dienstleisters mit Anmerkungen versehen.

Die Kommentare oder Anmerkungen wurden wie folgt berücksichtigt:

- Alle Anmerkungen und Kommentare der Umweltbehörden der Region Grand-Est, der Wallonie, des Großherzogtums Luxemburg, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes sowie die seit der öffentlichen Konsultation eingegangenen Anmerkungen wurden in Anhang 2 (Seite 115) des Abschlussberichts der Strategischen Umweltprüfung in Form einer Tabelle aufgelistet.
- Für jede eingegangene Anmerkung (rechte Spalte) wurde eine Antwort (linke Spalte) formuliert. Diese Antworten wurden in die Umweltprüfung und/oder in das Kooperationsprogramm aufgenommen.